

Bundeskanzleramt

ZI. 11.573 - Pr./36

Aufbewahrung von Geschossen
als Kriegsandenken

An

die Herren Sektionsleiter und Abteilungsvorstände, die Büros des Herrn Bundeskanzlers, des Vizekanzlers, der Herren Bundesminister Berger-Waldenegg und Baar-Baarenfels, den Herrn Bundeskommissär für den Heimatdienst, die Herren Direktoren des Haus-, Hof- und Staatsarchivs, des Staatsarchivs des Innern und der Justiz, des Hofkammerarchivs, des Kriegsarchivs, der Administrativen Bibliothek, das Präsidium des Bundesgerichtshofes, das Präsidium des Bundesamtes für Statistik, das Büro des Stadterweiterungsfonds, die Kanzlei des Hauses der Bundesgesetzgebung, den Herrn Generaldirektor der Staatsdruckerei, den Herrn Direktor der Amtlichen Nachrichtenstelle, die Büros der Herren Konsulenten für die wirtschaftlichen Angelegenheiten und den Familienschutz, den Herrn Referenten für die körperliche Erziehung, die Oberleitung des Kanzleidienstes und die Dienststellen des Kanzleibetriebes

Gelegentlich von Aufräumearbeiten wurde wahrgenommen, dass Geschosse aus dem Weltkrieg und Teile davon, als Andenken in Amtsräumen aufbewahrt und als Aktenbeschwerer, Aschenschalen u.dgl. verwendet werden. Soweit es sich um ganze Hohlgeschosse (Granaten, Schrapnells), insbesondere um Blindgänger, oder um Zünder handelt, ist die Aufbewahrung nur dann unbedenklich, wenn nicht nur die Füllung, sondern auch der Zünder bzw. Zündsatz entfernt wurde.

Das Präsidium des Bundeskanzleramtes empfiehlt, die Beamten und Angestellten in geeigneter Weise hierauf aufmerksam zu machen und einzuladen, bedenklich erscheinende Geschosse oder Zünder der nächstgelegenen Militärwache zur Prüfung, allenfalls Vernichtung zu übergeben.

11. Mai 1936.
CHAVANNE.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Im Umlauf. Dient zur Kenntnis. Einlegen. Mai 1936. Der Sektionschef